

Satzung des Kreisverbandes Garmisch-Partenkirchen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Name

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Garmisch-Partenkirchen“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE KV GAP“.

(2) Der Kreisverband (KV) Garmisch-Partenkirchen ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Oberbayern, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KV kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Besteht auch dieser nicht, entscheidet der Vorstand oder das diesem gleichgestellte Organ des Bezirksverbandes.

(2) Alle Mitglieder des Kreisverbands sind automatisch Mitglieder des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes beziehungsweise der am Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, ob es sich einem Ortsverband, einer Ortsgruppe oder auch nur dem Kreisverband anschließt. Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Ortsverband im Landkreis beantragen, dies ist vom jeweiligen Ortsvorstand zu entscheiden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(5) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach mehrmonatigem Zahlungsrückstand, trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung, den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 4 Gliederungen

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

(2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Sie können sich selbst oder auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl protokollieren und dem Kreisvorstand unverzüglich anzeigen.

(3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zwingend Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Soweit der Ortsvorstand nichts anderes

bestimmt, sind die Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Kreissatzung nicht widersprechen darf.

(4) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sind zwei gleichberechtigte Sprecher*innen sowie ein*e Schriftführer*in oder Beisitzer*in. Die weitere Besetzung des Ortsvorstandes erfolgt analog zu der des Kreisvorstandes, wobei anstelle der/des von Ortsschatzmeister*in ein/e weitere/r Beisitzer*in gewählt werden kann. Die Wahl des Ortsvorstandes muss alle zwei Jahre durch die Ortsversammlung erfolgen.

(5) Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortskassierer*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften (Arbeitskreise)

(1) Arbeitsgemeinschaften können sich auf Kreisverbands- sowie auch auf Ortsverbandsebene gründen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Gründung und die Beendigung. Arbeitsgemeinschaften können Sprecher*innen wählen, wobei das Frauenstatut zu berücksichtigen ist.

(2) Ihre Gründung ist allen Mitgliedern der jeweiligen Gliederungsebene zeitnah in Verbindung mit einem Aufruf zur Mitarbeit in geeigneter Form bekanntzumachen.

(3) Arbeitskreise dienen der innerparteilichen Meinungsbildung und -entwicklung. Sie können thematische Veranstaltungen und Projekte durchführen. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den OV oder KV.

§ 6 Mitgliedervollversammlung (Jahreshauptversammlung), Kreisversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Kreisverbands. Sie ist sein höchstes Wahl- und Beschlussgremium.

(2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:

- Die Mitglieder des Kreisvorstands
- Zwei Kassenprüfer*innen, welche den Rechnungsabschluss, die Haushaltsführung und die Einhaltung der Finanzordnung 1 x jährlich überprüfen. Der Bericht darüber wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

- Die Mitgliedervollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- Sie beschließt den Haushaltsplan.
- Sie trägt Sorge, dass der Kreisverband dem PartG §1 Abs.2 und dem PartG §1 Abs.3 (Wahlen von Kandidat*innen) nachkommt.

(4) Die Kreisversammlung wählt:

- Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen Gliederung und mit Einhaltung des Frauenstatuts.

(5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:

- Sie beschließt die Kreissatzung und die Finanzordnung des Kreisverbands.

- Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politische Willensbildung im Landkreis. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische Situation, diskutiert und beschließt ihre Positionen.
- Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverbands, wenn sie nach Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die Kreisversammlung dazu aufruft.
- Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplans.
- Sie wählt Vorstandsmitglieder nach.

§ 7 Mitgliederversammlung und Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antrags-, Abstimmungs- und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbands per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens ein Mal im Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstands, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens zwei Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbands einberufen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

(3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbands per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel mindestens ein Mal im Quartal statt.

(4) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens zwei Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

(5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Redeberechtigt sind alle auf der Kreisversammlung anwesenden Personen.

(6) Anträge können schriftlich (per E-Mail oder per Post) beim Kreisvorstand gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor der Kreisversammlung eingehen.

(7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Kreisversammlung anwesenden Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Gleiches gilt für Anträge, welche die jeweilige Tagesordnung betreffen. Satzungsänderungen sind als Initiativanträge unzulässig.

(8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

(9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Für die Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Kreisversammlung

Die Mitgliederversammlung und die Kreisversammlung können sich eine Geschäftsordnung geben, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung regelt.

§ 9 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens vier bis neun Personen, d.h.

- zwei gleichberechtigte Sprecher*innen (Vorsitzenden),
- dem/der Schatzmeister*in,
- dem/der Schriftführer*in,
- weiterhin sind bis zu vier Beisitzer*innen wählbar unter denen die Kreistagsfraktion vertreten sein soll,
- sowie einem/einer Vertreter*in der Grünen Jugend, wobei das Vorschlagsrecht der Grünen Jugend obliegt. Der/die Vertreter*in muss Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und in einer regulären Wahl von der Kreisversammlung bestätigt werden. Besteht keine Grüne Jugend im Gebiet des Kreisverbands oder schlägt diese keine/n Vertreter*in vor, kann stattdessen ein/e weitere/r Beisitzer*in gewählt werden.

(2) Mindestens ein Kreisvorsitzenden-Amt und mindestens die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im Kreisvorstand gewählt werden, bleiben deren Plätze zunächst unbesetzt.

Ihre Nachwahl muss in den nächsten Kreisversammlungen auf die Tagesordnung gesetzt werden und zwar solange, bis ihre Nachwahl erfolgt ist.

(3) Jedes Kreisvorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei der Nachwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes gilt dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des restlichen Kreisvorstandes.

(4) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische und inhaltliche Arbeit des Kreisverbands zwischen den Kreisversammlungen und ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen. Der Kreisvorstand ist höchstes beschlussfassendes Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen.

(5) Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt.

(6) Der/Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die Finanzplanung des Kreisverbands

(7) Den Beisitzern*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt gemacht werden.

(8) Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt. Der Kreisvorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal.

§ 10 Delegierte des Kreisverbandes

(1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für die/den

- Bezirksversammlung Oberbayern
- Landesdelegiertenkonferenz (LDK) Bayern
- Kleinen Parteitag Bayern
- Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Deutschland

(2) Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das Frauenstatut des Landesverbandes zu beachten.

(3) Näheres kann durch einen Beschluss des Kreisverbandes geregelt werden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Kreisversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist (§ 7 Abs. 3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbands kann nur die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.

(2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbands beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu entscheiden.

§ 13 Finanzordnung

Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut

(1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 11 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der Satzung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer Annahme unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.

(2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des Landesverbands.

(3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt jeweils die gültige Satzung des Landesverbands Bayern sinngemäß.